

Joana Nägler Der Verbraucher*innenbegriff in Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO und in § 29c II ZPO: Abgrenzung, Überschneidungen und Unterschiede

Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft im 11. Fachsemester (Universität Bayreuth). Der Beitrag ist im Rahmen des studienbegleitenden Seminars zum Internationalen Recht bei Prof. Dr. Robert Magnus (Lehrstuhl Zivilrecht III) entstanden.

A. Die Verbraucher*innen im Prozessrecht

Während Verbraucher*innen im materiellen Recht eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt, werden sie im Prozessrecht eher als Ausnahme behandelt. Das zeigt sich bereits am Vergleich der bloßen Anzahl jeweiliger Vorschriften. Materielle Rechte haben jedoch keinen Wert, solange sie sich nicht auch effektiv durchsetzen lassen. Besonders Verbraucher*innen werden häufig von der Geltendmachung ihrer Rechte abgehalten. Ein typisches Beispiel stellt die Geltendmachung von Rechten aus der Fluggastrechteverordnung dar.¹ Regelmäßig geht es dabei um kleinere Beträge. Rechtsschutzverfahren sind hingegen oftmals mit hohen Kosten sowie Zeitaufwand verbunden. Dazu kommt, dass Verbraucher*innen das nötige Wissen bezüglich ihrer Rechte oder gar internationaler Rechtslagen fehlt. Sie können Risiken nicht einschätzen und stoßen zudem an Sprachbarrieren. Um die Chancengleichheit im Prozess dennoch herzustellen, ist es Aufgabe des Rechts, die Unterlegenheit der Verbraucher*innen auszugleichen und genannte Transaktionskosten Unternehmer*innen aufzuerlegen, welche im Gegensatz zur einzelnen Verbraucher*in Lern- und Skaleneffekte nutzen und Kosten in die Preiskalkulation einbeziehen kann.

Die Gewährleistung dieses umfangreichen, aber nicht ausufernden Schutzes knüpft vor allem an den Schutz des richtigen Personenkreises an. So sollen nur diejenigen Personen bessergestellt werden, die andererseits systematisch unterlegen wären. Gleichzeitig dürfen die Anforderungen an Rechtssuchende für die Inanspruchnahme von Verbraucher*innenschutzinstrumenten nicht zu hoch ansetzen, schließlich soll der Zugang zu Gerichten für sie gerade verständlicher und attraktiver gestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund sind auch Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO² und § 29c II ZPO zu betrachten. Trotz generell gleichlaufender Zweckrichtung dieser Vorschriften gibt es gewisse Unterschiede, die Auswirkungen auf die Anwendungsbereiche und insbesondere auf die Praxisrelevanz haben. Wo genau die Unterschiede der Verbraucher*innenbegriffe des Art. 17 I Brüssel Ia-VO und des § 29c II ZPO liegen und welche Bedeutung den Normen durch ihre konkrete Gestaltung zukommt, soll in dieser Arbeit gezeigt werden.

B. Verbraucher*innenleitbilder

Ein Verbraucher*innenleitbild setzt Maßstäbe für den Erwartungshorizont des eigentlichen Verbraucher*innenbegriffs, indem es Annahmen zu charakteristischen Fähigkeiten und Mustern von Verbraucher*innen trifft.³ Mithilfe dessen lassen sich legislative aber auch judikative Entscheidungen begründen und rechtfertigen.⁴

I. Europäisches Verbraucher*innenleitbild

Das europäische Verbraucher*innenleitbild soll insbesondere die Einschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen.⁵ Es ist angelehnt an das marktbezogene Konzept, wonach in erster Linie der Binnenmarkt gestärkt und Informationsdefizite zwischen Marktakteure*innen ausgeglichen werden sollen.⁶ Anfänglich wurde von mündigen Verbraucher*innen gesprochen.⁷ Das Sekundärrecht orientierte sich später an informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher*innen, welche nur in Ausnahmesituationen schutzbedürftig seien.⁸ Neuer ist die Annahme von verletzlichen Verbraucher*innen, wobei nicht

¹ Laukemann, Private Rechtsdurchsetzung zwischen (digitaler) Selbsthilfe und gerichtlichem Rechtsschutz, ZfPW 2022, S. 357 (358).

² Die Bedeutung aller in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus: Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage 2021.

³ Denkinger, Der Verbraucherbegriff. Eine Analyse persönlicher Geltungsbereiche von verbraucherrechtlichen Schutzvorschriften in Europa, 1. Auflage 2007, S. 110; Schmitt, Das unionsrechtliche Verbraucherleitbild. Rechtsgebietspezifische Rezeption und Binnendifferenzierung des Leitbilds vom informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, 1. Auflage 2018, S. 57; Lübke in: Schmidt-Kessel/Kramme, 1. Auflage 2023, 3. Kapitel Rn. 32.

⁴ Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann, 2. Auflage 2022, § 4 Rn. 156.

⁵ Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 158.

⁶ Lübke in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 3. Kapitel Rn. 32 f.; Gsell in: Eckpfeiler des Zivilrechts, 7. Auflage 2020, S. 649 Rn. K.10.

⁷ Buchner, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa. Die grenzüberschreitende Durchsetzung des europäischen Verbraucherrechts bei Bagatellschäden, 1. Auflage 2015, S. 22.

⁸ Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 161; EuGH, Urteil vom 16.7.1998 – C-210/96, Rn. 31.

abschließend geklärt ist, welche Richtlinien von diesem Leitbild umfasst sind.⁹

II. Deutsches Verbraucher*innenleitbild

Im Gegensatz zum europäischen Pendant, entspringt das deutsche Verbraucher*innenleitbild eher einem sozialstaatsbezogenen Konzept.¹⁰ Hierbei steht der Schutz des strukturell Unterlegenem im Vordergrund.¹¹ Anknüpfend an dem Prinzip der Privatautonomie soll Verbraucher*innen insbesondere eine selbstbestimmte Entscheidung ermöglicht werden.¹²

War früher noch von unmündigen, flüchtigen Verbraucher*innen die Rede, sind inzwischen aufmerksame Durchschnittsverbraucher*innen leitend.¹³ Damit nähert sich das deutsche Leitbild stetig dem europäischen an, was im Ergebnis keine nennenswerten Unterschiede bei der Anwendung der Leitbilder zur Folge hat.¹⁴

C. Abgrenzung

Um nun näher auf die konkreten Verbraucher*innenbegriffe einzugehen, stellt sich zunächst die Frage, wann oder wo welcher Begriff Anwendung findet. Sowohl Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO¹⁵ als auch § 29 II ZPO regeln mit ihren jeweiligen Verbraucher*innendefinitionen, den Leitbildern entsprechend, die gleichen Schutz- bzw. Personenbereiche. Die Brüssel Ia-VO ist als Sekundärrecht gemäß Art. 288 II AEUV verbindlich und unmittelbar anwendbar. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs verdrängt sie die Vorschriften der ZPO, dies gilt auch im Verhältnis der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO zu § 29c II ZPO.¹⁶ Für § 29c ZPO ist es zudem erforderlich, dass Verbraucher*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt im Inland haben.¹⁷ Genauere Konturen der Normen sollen ausführlich im Folgenden untersucht werden.

D. Europäischer Verbraucher*innenbegriff in Art. 17 ff. EuGVVO

Aufgrund der enorm angestiegenen grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Privatpersonen sind europäische Schutzinstrumente von zentraler Bedeutung für Verbraucher*innen.¹⁸ Die Art. 17–19 Brüssel Ia-VO bestimmen die Zuständigkeiten für Verbraucher*innensachen mit dem Ziel, Verbraucher*innen in eine ausgeglichene Position gegenüber Unternehmer*innen zu bringen, in der sie ihre Ansprüche effektiv geltend machen können.¹⁹ Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser privilegierenden Zuständigkeitsnormen sind im Wesentlichen das Vorliegen der Verbraucher*inneneigenschaft nach Art. 17 I Brüssel Ia-VO und der Abschluss eines der in Art. 17 I lit. a–c Brüssel Ia-VO normierten Verträge mit Auslandsbezug.²⁰ Die in Art. 17 III Brüssel Ia-VO ausgenommenen Verträge sind bereits Regelungsinhalt diverser anderer internationaler Übereinkommen.²¹ Ein ausschlaggebendes Merkmal des prozessualen Verbraucher*innenschutzes ist die im Jahr 2001 eingeführte Regelung der örtlichen Zuständigkeit am Wohnsitz der Verbraucher*innen (heute: Art. 18 I Alt. 2 Brüssel Ia-VO).²² Mit diesem „Heimvorteil“ erhalten Verbraucher*innen einen entscheidenden Vorsprung gegenüber Unternehmer*innen. Es stellt sich nunmehr die Frage, wer genau von diesem Vorteil für „Verbraucher*innen“ profitieren kann.

I. Wortlaut

Unter „Verbraucher*in“ dürfte umgangssprachlich wohl eine Einzelperson zu verstehen sein, die im Rahmen ihrer privaten Sphäre alltägliche Produkte verbraucht oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt.²³ Der Verbraucher*innenbegriff in

⁹ *Tonner* in: Tamm/Tonner/Brönneke, 3. Auflage 2020, § 3 Rn. 8; *Kohte*, Verletzliche Verbraucher, VuR 2012, S. 338 (338).

¹⁰ *Buchner* (Fn. 7), S. 24.

¹¹ *Gsell* in: Eckpfeiler des Zivilrechts (Fn. 6), S. 649 Rn. K10; *Denkinger* (Fn. 3), S. 122.

¹² *Buchner* (Fn. 7), S. 25.

¹³ *Ibid.*, S. 25 f.

¹⁴ *Ibid.*, S. 26, 28.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (ABl. 2012 L 351/9), „Brüssel Ia-VO“, in Kraft seit 2015.

¹⁶ *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, § 22 Rn. 2; *Toussaint* in: BeckOK-ZPO, 45. Edition [Stand: 01.07.2022], § 29c Rn. 23.

¹⁷ *Toussaint* in: BeckOK-ZPO (Fn. 16), § 29c Rn. 22.

¹⁸ *Scraback*, Ökonomische Analyse des Verbraucherschutzes im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, GPR 2017, S. 234 (234) m.w.N.

¹⁹ *Rott* in: Tamm/Tonner/Brönneke (Fn. 9), § 16 D. Rn. 228; *Koch/Friebel*, Inhalt, Reichweite und Auswirkungen des prozessrechtlichen Verbraucherbegriffs (§ 29c Abs. 2 ZPO), GPR 2019, S. 280.

²⁰ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 39; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 45; *Nordmeier* in: Wiczeorek/Schütz, 5. Auflage 2022, Art. 17 Rn. 4.

²¹ *Plavec*, Schwechat, Luton oder Newark? Zur internationalen Zuständigkeit iZm der Fluggastrechte-VO, *ecolex* 2017, S. 607 m.w.N.

²² Vgl. Vorgängernorm Art. 16 I EuGVO; zuvor nur Regelung der internationalen Zuständigkeit in Art. 14 EuGVÜ. *Magnus*, Der grenzüberschreitende Bezug als Anwendungsvoraussetzung im europäischen Zuständigkeits- und Kollisionsrecht, ZEuP 2018, S. 507, 513 f. m.w.N.; *Wagner*, Internationale und örtliche Zuständigkeit nach der EuGVVO, EuZW 2021, S. 572 (576).

²³ *Basedow*, EU Private Law. Anatomy of a Growing Legal Order, 1. Auflage 2021, S. 513.

Art. 17 I Brüssel Ia-VO ist unionsautonom auszulegen.²⁴ Auf die Nationalität kommt es dem Wortlaut nach jedenfalls nicht an.²⁵ Die negative Formulierung („zu einem Zweck geschlossen hat, der *nicht* der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“) deutet auf eine restriktiv zu handhabende Interpretation des Verbraucher*innenbegriffs hin.²⁶

Das Verbraucher*innendasein ist kein Statut, wie etwa die Ehe, sondern ergibt sich aus der situativen Stellung einer Person in ihrer Verbindung zu einem bestimmten Vertrag.²⁷ Dieses Rollenmodell, wonach eine Person als Verbraucher*in kategorisiert werden kann, soweit dies relativ zum jeweiligen Rechtsverhältnis angebracht ist, kann ebenfalls dem Wortlaut entnommen werden („zugerechnet werden kann“).²⁸ Das mit einem konkreten Rechtsgeschäft verbundene funktionelle Merkmal des verfolgten Zwecks bildet den Kern der Definition.²⁹ Eine Verbraucher*in verfolgt keine beruflichen oder gewerblichen Zwecke, sondern will nur ihre privaten Bedürfnisse decken, ohne die erworbenen Güter wieder in den Markt einzubringen.³⁰

II. Entstehungsgeschichte

Das ursprüngliche Brüsseler Übereinkommen zu Zuständigkeiten und Gerichtsständen im EU-Raum³¹ von 1968 beinhaltete noch keine „Verbraucher*innenrechte“ im buchstäblichen Sinn.³² Solche fanden sich erstmals in der Nachfolgeregelung von 1978 (Art. 13–15 EuGVÜ).³³ Im Jahr

2001 gab es wiederum Anpassungen. Die Sonderregeln für Verbraucher*innen wurden in diesem Zuge in den Art. 15–17 EuGVO³⁴ verortet.³⁵ Seit 2015 finden sich die entsprechenden Normen in den Art. 17–19 Brüssel Ia-VO.³⁶

Ratio der Art. 13–15 EuGVÜ war es, private Endverbraucher*innen bei Abzahlungsgeschäften vor einer unangemessenen Vertragsgestaltung zu schützen.³⁷ Aber auch die Wichtigkeit geeigneter Gerichtsstände fand hier erstmals Ausdruck. Der Regelungsbereich war jedoch deutlich enger gefasst.³⁸ Eine Unternehmer*in musste ihre Güter im Wohnsitzstaat einer Verbraucher*in erst ausdrücklich anbieten, woraufhin die Verbraucher*in die zum Vertragsschluss notwendige Handlung vornehmen musste (Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ).³⁹ Diese Voraussetzung wird heute nicht mehr gefordert.

Durch die letzte Neufassung wurden die Vorschriften auch auf Parteien mit Sitz in Drittstaaten anwendbar (Art. 18 I Brüssel Ia-VO).⁴⁰ Damit ist dem Problem nicht gegen ausländische Unternehmen vorgehen zu können, weil diese außerhalb eines Mitgliedsstaates ansässig waren, Abhilfe geschaffen.⁴¹

III. Systematik

Das Unionsrecht verwendet den Verbraucher*innenbegriff nicht einheitlich, weshalb es auch keine allgemeingültige Definition gibt.⁴² Insbesondere im Sekundärrecht kann der

²⁴ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C-464/01, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 28; OLG Hamm, Beschluss vom 21.11.2019 – 34 U 175/18, Rn. 12.

²⁵ *Añoveros Terradas*, Restrictions on Jurisdiction Clauses in Consumer Contracts within the European Union, <https://ouclf.law.ox.ac.uk/restrictions-on-jurisdiction-clauses-in-consumer-contracts-within-the-european-union/#more-46> [Stand 14.10.2022].

²⁶ Vgl. englische Fassung: „outside his trade or profession“; französische Fassung: „comme étranger à son activité professionnelle“. EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C-464/01, Rn. 43; EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 29, 37, 43; EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 41; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 47; *Mánko*, The notion of ‘consumer’ in EU law, Library of the European Parliament, Think Tank Europäisches Parlament 2013, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130477/LDM_BRI\(2013\)130477_REV1_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130477/LDM_BRI(2013)130477_REV1_EN.pdf) [Stand: 14.10.2022]; *Staudinger* in:

Rauscher, 5. Auflage 2021, Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 3.

²⁷ *Liszt*, Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit durch rügelose Einlassung im Europäischen Zivilverfahrensrecht, <https://unipub.uni-graz.at/obvugr/hs/download/pdf/5707398?originalFilename=true> [Stand: 14.10.2022]; *Scraback*, GPR 2017, S. 234 (239).

²⁸ Vgl. englische Fassung: „can be regarded as“; spanische Fassung: „pueda considerarse“; ungarische Fassung: „se poate considera“. *Schmidt-Kessel* in:

Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 127.

²⁹ *Denkinger* (Fn. 3), S. 123.

³⁰ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 42; OLG Hamm, Beschluss vom 21.11.2019 – 34 U 175/18, Rn. 15; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 48; *Schlosser*, Bericht zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. C 59, 1979, S. 71 (117); *Scraback*, GPR 2017, S. 234 (239); *Martiny* in: Reithmann/Martiny, 9. Auflage, Köln 2022, Rn. 35.

³¹ Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 299/32 S. 32-45).

³² *Laziková/Rumanovská*, The Notion of Consumer in the EU Law, EU Agrarian Law 2. Auflage 2016, S. 1 (6).

³³ Official Journal of the European Communities, L 304, 30.10.1978, S. 5.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 S. 1-23), „Brüssel I-VO“, in Kraft 2002-2005.

³⁵ Official Journal of the European Communities, L 339, 21.12.2007, S. 8.

³⁶ *Wilke*, Verbraucherschutz im internationalen Zuständigkeitsrecht der EU – Status quo und Zukunftsprobleme, EuZW 2015, S. 13.

³⁷ *Schlosser* in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. C 59, 1979 (Fn. 30), S. 71 (117), dort auch zum Folgenden.

³⁸ *Leible/Müller*, Die Bedeutung von Websites für die internationale Zuständigkeit in Verbrauchersachen, NJW 2011, S. 495 (496).

³⁹ *Schlosser* in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Nr. C 59, 1979 (Fn. 30), S. 71 (118); *Micklitz* in: Reich/Micklitz, 4. Auflage 2003, § 31 Rn. 31.4.

⁴⁰ BGH, Urteil vom 30.10.2014 – III ZR 474/13, NJW 2015, 169, 171; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Auflage 2021, § 8 Rn. 314.

⁴¹ *Añoveros Terradas* (Fn. 25).

⁴² *Laziková/Rumanovská* (Fn. 32), S. 1 (3).

Verbraucher*innenbegriff unterschiedlich ausgeprägte Bedeutungen haben.⁴³ So sind auch Art. 6 I Rom I-VO⁴⁴ und Art. 17 I Brüssel Ia-VO nicht wortgleich. Dennoch sind andere unionsrechtliche Regelungen stets in eine Begriffsauslegung einzubeziehen, das gestattet die innere Ordnung („Kohärenz des Unionsrechts“).⁴⁵ Neben rechtsaktsübergreifenden Zusammenhängen, können auch rechtsgebietsübergreifende Bezüge der Rechtsfortbildung dienen.⁴⁶ Im Grunde ist der Verbraucher*innenbegriff des Art. 17 I Brüssel Ia-VO aber vor allem sachbezogen zu definieren, also mit Rücksicht auf die Schutzrichtung und Ziele der Verordnung.⁴⁷ Dass die Zuständigkeit bei Verbraucher*innensachen eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln (Art. 4 Brüssel Ia-VO) darstellt, indiziert grundsätzlich eine enge Auslegung, wobei dieser Grundsatz nicht unbestritten ist.⁴⁸

IV. Telos

Sinn und Zweck des Abschnitts 4 der Brüssel Ia-VO ist die Gewährleistung des Verbraucher*innenschutzes durch verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen, um infolgedessen das materielle Recht zu verwirklichen.⁴⁹ Gerichtsstände sollen im Hinblick auf eine angestrebte Rechtssicherheit vor allem vorhersehbar sein.⁵⁰ Für Verbraucher*innen bergen Gerichtsverfahren im Ausland außerordentlich hohe Transaktionskosten.⁵¹ Ihre ökonomisch schwächere Position und fehlende Erfahrungen sollen mithilfe gesetzlicher Vorgaben im Verfahren ausgeglichen werden, um eine Art „Waffengleichheit“ zu erzeugen.⁵² Relevant in diesem Kontext sei neben dem verbraucher*innenrechtlichen „Heimvorteil“

auch die Vermeidung mehrerer Gerichtsstände bezüglich ein und desselben Rechtsverhältnis.⁵³

Der prozessrechtliche Verbraucher*innenbegriff kann vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht enger sein als der materiellrechtliche.⁵⁴ Ein umfassender Schutzbereich im Rahmen der Brüssel Ia-VO ist insofern gerechtfertigt, als dass der verfahrensrechtliche Schutz nicht nur aus dem Grund verwehrt werden dürfte, er sei kollisionsrechtlich nicht gewährt.⁵⁵ Unterstützt wird diese Annahme durch die „Lehre von den doppelten Tatbestandsmerkmalen“, wonach die für sowohl Zuständigkeit wie auch Begründetheit relevanten Tatsachen im Rahmen der Zuständigkeit nur schlüssig behauptet werden müssen.⁵⁶

In der Bestimmung des formalisierten Verbraucher*innenbegriffs sollten die Natur und das Ziel sowie Inhalt und Zweck des Vertrages unter einer objektiven Gesamtbewertung berücksichtigt werden, nicht aber die tatsächliche Schutzbedürftigkeit der einzelnen Verbraucher*innen.⁵⁷ In Art. 6 Rom I-VO ist der Zweck dagegen auch nach subjektiven Kriterien bestimmbar.⁵⁸ Für den Verfahrensschutz ist es jedoch sinnvoll, persönliche Eigenschaften außenvorzulassen. Irrelevante Kriterien zur Bestimmung eines Verbraucher*innenvertrages sind etwa der Wert der Transaktion, die Herkunft des eingesetzten Geldes, die Höhe des investierten Betrages, persönliche Kenntnisse oder Erfahrungen sowie die Berufstätigkeit der Person.⁵⁹ Teilweise wäre gar nicht erkennbar, wann gewisse Faktoren

⁴³ Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 121.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177/6 S. 11).

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 28; EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 61; Binder, Conflict of Principles in European Civil Procedural Law, euvr 2012, S. 164 (164); Nordmeier in: Wieczorek/Schütz (Fn. 20), Art. 17 Rn. 9.

⁴⁶ Rom I-VO, Erwägungsgrund 7.

⁴⁷ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 63; Stadler, Die Einheitlichkeit des Verbrauchervertragsbegriffs im Europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrecht – Zu den Grenzen rechtsaktsübergreifender Auslegung. (Zu EuGH, 5.12.2013 – Rs. C-508/12 – Walter Vapenik ./ Josef Thurner, unten S. 237, Nr. 19), IPRax 2015, S. 203 (204).

⁴⁸ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 32; EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 29. Besonders dem EuGH mangelt es hinsichtlich der Wirkung von Ausnahmenvorschriften regelmäßig an einer methodisch hinreichenden Begründung, siehe dazu Wank, Juristische Methodenlehre – Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis, 1. Auflage 2020, S. 93.

⁴⁹ EuGVVO, Erwägungsgrund 18; Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284).

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 45; EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 46; EuGVVO, Erwägungsgrund 15.

⁵¹ Nordmeier in: Wieczorek/Schütz (Fn. 20), Art. 17 Rn. 2.

⁵² EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 36, 39; Añoveros Terradas (Fn. 25); Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284); Heinrich in: Musielak/Voit, 19. Auflage 2022, § 29c Rn. 3.

⁵³ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 44; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 62.

⁵⁴ Voß, Zwischen vertraglicher Qualifikation und vertragsakzessorischer Anknüpfung: Gesetzliche Direktansprüche und culpa in contrahendo im europäischen IZPR (zu EuGH, 26.3.2020 – Rs. C-215/18 – Libuše Králová ./ Primera Air Scandinavia A/S, unten S. 265, Nr. 10, und EuGH, 2.4.2020 – Rs. C-500/18 – AU ./ Reliantco Investments LTD u.a., unten S. 268, Nr. 11), IPRax 2021, S. 236 (242).

⁵⁵ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 65.

⁵⁶ Wagner, Grundzüge der EuGVVO – unter besonderer Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung – Teil 2, JURA 2022, S. 1 (3).

⁵⁷ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 36; Müller in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 14; Geimer in: Geimer/Schütze, 4. Auflage 2020, Art. 17 EuGVVO Rn. 39; Paulus, Keine unechten Sammelklagen in Verbrauchersachen, NJW 2018, S. 987 (989).

⁵⁸ Martiny in: Reithmann/Martiny (Fn. 29), Rn. 35.37.

⁵⁹ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 47; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 53; Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 131; Huber, Das weite Verständnis des Verbrauchergerichtsstands im Europäischen Zuständigkeitssystem, IPRax 2020, Heft 5, S. 408 (413).

gegeben oder überschritten wären, da keine klaren Linie bestehen.⁶⁰

Ein indes relevantes Kriterium ist ein mit dem Vertrag in Zukunft beruflich oder gewerblich verfolgter Zweck.⁶¹ Die schlichte Zeitversetzung ändert nichts an der Natur des Rechtsgeschäfts bzw. dem verfolgten Ziel, weshalb ein besonderer Schutz nicht gerechtfertigt wäre. Aus diesem Grund fallen insbesondere Existenzgründer*innen nicht unter Verbraucher*innen im Sinne des Art. 17 I Brüssel Ia-VO.⁶²

V. Besonderheiten

Abseits der allgemeinen Auslegung gibt es einige besondere Fallgruppen, die im Folgenden aufgrund ihrer Komplexität separat betrachtet werden sollen.

1. Anforderungen an die „Person“

Der Wortlaut an sich lässt keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Eigenschaften der „Person“ zu. Fraglich ist daher, ob nur natürliche oder auch juristische Personen von dem Regelungsbereich umfassen sind.

Grundsätzlich scheint es sinnhafter, nur natürliche Personen unter den Anwendungsbereich zu fassen, da nach umgangssprachlicher Anwendung nur sie private Produkte verzehren können.⁶³ Eine explizite Beschränkung auf natürliche Personen findet sich in der Norm nicht.⁶⁴ Auch das EU-Primärrecht kennt keine solche Einschränkung.⁶⁵ Das

Sekundärrecht hingegen trifft an einigen Stellen ausdrückliche Beschränkungen auf natürliche Personen (Art. 2 Nr. 1 RL 2011/83/EU⁶⁶, Art. 3 lit. a RL 2008/48/EG⁶⁷; Art. 2 lit. d RL 2002/65/EG⁶⁸; Art. 1 II lit. a RL 1999/44/EG⁶⁹; Art. 6 Rom I-VO).⁷⁰ Aufgrund des engen Verhältnisses zur Rom I-VO könnte auch der Brüssel Ia-VO implizit eine solche Einschränkung unterstellt werden.⁷¹ Dies entspricht auch der herrschenden Meinung.⁷² Eine analoge Anwendung auf andere Personenmehrheiten wäre angesichts der gebotenen engen Auslegung nicht angezeigt und wird teilweise sogar als unzulässige Rechtsfortbildung angesehen.⁷³ Rechtsfähige Personengesellschaften sind als aliud weder rein natürlich noch rein juristischer Natur. Sie wären auf europäischer Ebene dennoch eher einer juristischen Person zuzuordnen und sind deshalb nicht vom Abschnitt 4 Brüssel Ia-VO umfasst.⁷⁴ Nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z.B. Eheleute) bilden als Einheit individueller natürlicher Personen die einzige Ausnahme zum Grundsatz, aber nur solange sie nicht gewerblich oder beruflich auftreten.⁷⁵

Bei gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten wird nicht zwischen selbständig und unselbständig differenziert.⁷⁶ Mithin sind auch Freiberufler*innen keine Verbraucher*innen, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln. Arbeitnehmer*innen sind nur ausnahmsweise bei Vornahme „berufsbezogener“ nichtselbständiger Geschäfte, wie etwa dem Kauf von Arbeitskleidung, als Verbraucher*innen einzustufen; vorausgesetzt, den Arbeitnehmer*innen werden hierfür die Kosten nicht erstattet.⁷⁷ Systematische Erwägungen zu den

⁶⁰ EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 51; *Stadler/Krüger*, EuGH-Rechtsprechung zur EuGVVO aus den Jahren 2017-2019, ZEuP 2020, S. 856 (887); anders nur The High Court of Justice in *Ramona Ang v Reliantco Investments Limited* [2019] EWHC 879 (Comm), Rn. 65 („regular and high-value trading will encourage a conclusion that the putative consumer was engaged in investing as a business“).

⁶¹ EuGH, Urteil vom 3.7.1997 – C-269/95, Rn. 18 f.; EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 43; EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 49.

⁶² *Rott* in: Tamm/Tonner/Brönneke (Fn. 8), § 16 D. Rn. 228; *Gottwald* in: MüKo-ZPO, 6. Auflage 2020, Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2; *Staudinger* in: Rauscher (Fn. 25), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2c. Andere Ansicht: *Mankowski*, Europäisches Internationales Verbraucherprozessrecht und Gesellschaftsverträge, IPRax 2021, S. 432 (449). Der deutsche Verbraucherbegriff erfasst hingegen gem. § 513 BGB Existenzgründer*innen.

⁶³ *Basedow* (Fn. 23), S. 513.

⁶⁴ Vgl. schwedische Fassung: „en person“; portugiesische Fassung: „uma pessoa“; niederländische Fassung: „een persoon“. *Añoveros Terradas* (Fn. 25).

⁶⁵ *Schmidt-Kessel* in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 115.

⁶⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 304/64 S. 72).

⁶⁷ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133/66 S. 72).

⁶⁸ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271/16 S. 19).

⁶⁹ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171/12 S. 14).

⁷⁰ Vgl. englische Fassung: „natural person“; französische Fassung: „personne physique“; spanische Fassung: „persona física“.

⁷¹ *Coester-Waltjen*, Einige Überlegungen zum Gebot der übergreifenden systematischen Auslegung nach Erwägungsgrund 7 Rom I-VO, IPRax 2020, S. 385 (388 f.).

⁷² *Gürtler*, Verbraucherstreitbeilegung und Verbraucherschutzrecht. Über die Verwirklichung des Verbraucherschutzrechts durch Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, 1. Auflage 2020, S. 104; *Gottwald* in: MüKo-ZPO (Fn. 62), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2; *Staudinger* in: Rauscher (Fn. 26), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2020, § 3 Rn. 3.175; *Müller* in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 12; *Schwartz* in: Simons/Hausmann, 1. Auflage 2012, Art. 15 Rn. 3; *Geimer* in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 41.

⁷³ *Staudinger* in: Rauscher (Fn. 26), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2; OLG Hamm, Beschluss vom 21.11.2019 – 34 U 175/18, Rn. 21 m.w.N.

⁷⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 21.11.2019 – 34 U 175/18, Rn. 20.

⁷⁵ *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 5. Auflage 2021, Art. 17 EuGVVO Rn. 3; *Müller* in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 12; *Geimer* in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 41.

⁷⁶ *Nordmeier* in: Wiczorek/Schütz (Fn. 20), Art. 17 Rn. 22, dort auch zum Folgenden.

⁷⁷ *Schlosser/Hess* (Fn. 75), Art. 17 EuGVVO Rn. 3; *Geimer* in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 58.

Zuständigkeiten für individuelle Arbeitsverhältnisse nach Art. 20 ff. Brüssel Ia-VO bieten sich für einen Umkehr- oder Analogieschluss nicht an, da hier lediglich auf „Dauerschuldverhältnisse mit existentieller Bedeutung“ abgestellt wird.⁷⁸ Arbeitsverträge zählen jedenfalls nicht zu Verbraucher*innensachen.⁷⁹

2. Anforderungen an den „Vertrag“

Nur diejenige Person kann Verbraucher*in sein, welche selbst den Vertrag eingegangen ist, wobei eine Vertretung nicht schadet.⁸⁰ Aus der grammatikalischen Auslegung folgt, dass ein Vertrag tatsächlich „geschlossen“ worden sein muss.⁸¹ Um einen effektiven Verbraucher*innenschutz zu gewährleisten, kann die Wirksamkeit des Vertrages nach der *lex causae* für prozessrechtliche Zwecke außer Acht gelassen werden, soweit der äußere Tatbestand des Vertragsschlusses vorliegt.⁸² Art. 17 I Brüssel Ia-VO umfasst Ansprüche auf Erfüllung, Gewährleistung, Ersatz sowie Rückabwicklung, dem Wortlaut zufolge jedoch keine deliktischen Ansprüche.⁸³

Allerdings ist auch der Verbraucher*innenbegriff aus der Brüssel Ia-VO autonom auszulegen.⁸⁴ Verträge sind danach (auch) einer anderen Partei gegenüber freiwillig eingegangene Verpflichtungen, z.B. Gewinnzusagen (§ 661a BGB).⁸⁵ Diesem Verständnis entsprechend würde ein Verschulden bei Vertragsanbahnung nicht unter den Anwendungsbereich der Verbraucher*innensache im Sinne der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO fallen, soweit nicht wenigstens eine einseitige Verpflichtung eingegangen wurde. Im Rahmen einer rechtsaktsübergreifenden Auslegung ergibt sich etwas anderes: Art. 12 I Rom II-VO wendet auf eine culpa in contrahendo das Recht an, welches anzuwenden gewesen wäre, wäre ein Vertrag geschlossen worden.⁸⁶ Im Lichte einer kohärenten Auslegung des Unionsrechts ist diese Interpretation auf den Art. 17 I Brüssel Ia-VO zu übertragen.

Erst kürzlich hatte der EuGH geurteilt, Verbraucher*innenklagen sogar aus deliktischer zivilrechtlicher Haftung unter den Anwendungsbereich zu fassen, soweit diese untrennbar mit dem Verbraucher*innenvertrag kraft Sachzusammenhangs verbunden seien.⁸⁷ Diese Auslegung hat den grundsätzlich engen Regelungsbereich des Art. 17 I Brüssel Ia-VO nicht unerheblich erweitert. Im Hinblick auf die Schutzziele der Vorschrift und zur Beibehaltung der inneren Ordnung des Unionsrechts lässt sich diese Ausweitung hingegen gut vertreten.

Mit Blick auf die wachsende Digitalisierung stellt sich außerdem die Frage, ob nur synallagmatische Verträge von Art. 17 I Brüssel Ia-VO erfasst werden, was etwa beim „Zahlen mit Daten“ zum Problem werden könnte. Bis vor Kurzem verlangten Art. 2 Nr. 5 und Nr. 6 RL 2011/83/EU noch einen „Preis“ bzw. eine „Zahlung“. Die aktuell konsolidierte Fassung der Richtlinie vom 28.5.2022 hat diesen Wortlaut nun in den Art. 3 I aufgenommen und setzt damit eine monetäre Gegenleistung bei Verbraucher*innenverträgen voraus.⁸⁸ Auch die Vorgängerregelung des Art. 13 I EuGVÜ stellte auf entgeltliche Verträge ab.⁸⁹ Letztlich führt jedoch der Auffangtatbestand des Art. 17 I lit. c Brüssel Ia-VO sowie die weite Auslegung von „Verträgen“ zu einer Einbeziehung einseitiger Schuldverhältnisse.⁹⁰ Im Ergebnis gehört damit insbesondere das „Zahlen mit Daten“ zum sachlichen Regelungsbereich der Norm.

3. Verträge mit gemischter Zwecksetzung

Dass Verträge im Sinne von Art. 17 I Brüssel Ia-VO nicht zu beruflichen oder gewerblichen Tätigkeitskreisen von Verbraucher*innen gehören, sondern privaten Bedürfnissen dienen, wurde bereits festgestellt. Es gibt allerdings auch Verträge, die beide Bereiche tangieren, sog. „dual-use-Verträge“.

⁷⁸ Müller in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 15.

⁷⁹ Nordmeier in: Wieczorek/Schütz (Fn. 20), Art. 17 Rn. 22.

⁸⁰ Añoveros Terradas (Fn. 25); Staudinger in: Rauscher (Fn. 25), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2; Geimer in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 42.

⁸¹ Vgl. französische Fassung: „Compétence en matière de contrats conclus par les consommateurs“; italienische Fassung: „contratti conclusi da una persona“; bulgarische Fassung: „договор, сключен от лице“.

⁸² Geimer in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 38.

⁸³ Geimer in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 70; Alexander (Fn. 16), § 22 Rn. 5.

⁸⁴ Dickinson/Lein, The Brussels I regulation recast, 1. Auflage 2015, Kapitel 6 Rn. 6.26; Voß, IPRax 2021, S. 236 (237 f.), dort auch zum Folgenden.

⁸⁵ Geimer in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 37.

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 71.

⁸⁷ EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-500/18, Rn. 73.

⁸⁸ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 328/7 S. 22).

⁸⁹ Schmidt-Kessel in: Gebauer/Teichmann (Fn. 4), § 4 Rn. 150; Müller in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 7; Arnold, Zur Reichweite des verfahrensrechtlichen Verbraucherschutzes und zur Qualifikation der Ansprüche aus culpa in contrahendo und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 32 KWG (zu BGH, 31.5.2011 – VI ZR 154/10, unten S. 168, Nr. 7), IPRax 2013, S. 141 (144).

⁹⁰ Nordmeier in: Wieczorek/Schütz (Fn. 20), Art. 17 Rn. 8.

Der „Kann-Formulierung“ des Art. 17 I Brüssel Ia-VO zufolge dürfte zumindest ein gewisser Spielraum für die Einbeziehung solcher Verträge bestehen.⁹¹ Die Rom I-VO richtet sich nach dem Schwerpunktansatz, wonach der Schwerpunkt gerade nicht auf der beruflichen oder gewerblichen Zweckrichtung liegen darf.⁹² Zudem müsse im Falle eines *non liquet* im Zweifel von einem Verbraucher*innenvertrag auszugehen sein.⁹³

Der EuGH verfolgt dagegen einen engeren Ansatz, nach dem beruflich-gewerbliche Zwecke eine ganz untergeordnete Nebensächlichkeit darstellen müssen, um einen Verbraucher*innenvertrag im Sinne der Norm annehmen zu können. Das (bloße) Überwiegen privater Zwecke sei nicht ausreichend.⁹⁴ Für die Abwägung ist der objektive Zweck des Vertrages maßgeblich.⁹⁵ Nutzungsdauern oder Möglichkeiten steuerlicher Geltendmachung können in die Gesamtbetrachtung einfließen.⁹⁶ Eine weite Erfassung von dual-use-Verträgen entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Norm, zentral ist gerade die Schutzbedürftigkeit *privater* Lebensbereiche.⁹⁷

4. Verbraucher*innen -Unternehmer*innen - Verhältnis

Der Abschnitt 4 Brüssel Ia-VO erwähnt ausdrücklich die „Verbraucher*in“, nicht jedoch eine „Unternehmer*in“. Verbraucher*innen und Unternehmer*innen sind nicht zwangsläufig Gegenbegriffe.⁹⁸ Möglich ist auch, dass eine Person keiner solcher Qualifikationen unterliegt; z.B. eine juristische Person, die nicht im gewerblichen Sinne handelt. Ist die Verbraucher*innendefinition also nur eine einseitige oder braucht es eine Gegenspieler*in?

Da die Vertragspartner*in nicht ausdrücklich eine „Unternehmer*in“ sein muss, wird vereinzelt angenommen, dass Verbraucher*innen auch als Verkäufer*innen auftreten können, die in diesem Fall gerade nicht konsumieren.⁹⁹

Demnach könne sogar ein Vertrag zwischen zwei Verbraucher*innen zustande kommen, soweit beide Personen nicht zu beruflich-gewerblichen Zwecken handeln.¹⁰⁰ Darüber hinaus wäre es denkbar, stets nur Gläubiger*innen als „Verbraucher*innen“ zu schützen, da diesem (insbesondere als nicht unternehmerisch tätige Person) größere Risiken treffen, etwa in Bezug auf grenzüberschreitende Zustellungen und Versäumnisurteile.¹⁰¹

Andererseits ist es gerade die Unterlegenheit gegenüber Unternehmer*innen, die Verbraucher*innen bestimmen.¹⁰² Die Abschnittsüberschrift nimmt in der deutschen Fassung zwar Bezug zu „Verbrauchersachen“, die meisten anderen Sprachfassungen beziehen sich dagegen auf „Verbraucherverträge“, welche wiederum im Allgemeinen als zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen geschlossene Verträge verstanden werden.¹⁰³ Ferner nimmt Art. 17 I lit. c Brüssel Ia-VO zumindest implizit Bezug zu Unternehmer*innen als Vertragspartner*innen. Ein anderes als das komplementäre Verhältnis zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen würde eine derartige Verdrehung des Verbraucher*innenkonzepts darstellen, dass es einer expliziten und klaren Absicht der Gesetzgebenden diesbezüglich bedürfte.¹⁰⁴ Wenn auch nicht explizit genannt, ergibt die *ratio legis*, dass es bei einem Verbraucher*innengeschäft eine Unternehmer*in auf der Gegenseite bedarf.¹⁰⁵ Bei Verträgen mit zwei Verbraucher*innen wäre ohnehin fraglich, wie genau die Zuständigkeitsvorschriften funktionieren sollten, wenn doch beiden ein Gerichtsstand für Aktivklagen gemäß Art. 18 I Alt. 2 Brüssel Ia-VO zustehen würde, dieser gleichzeitig aber beiden Parteien wegen Art. 18 II Brüssel Ia-VO versagt wäre.¹⁰⁶ Letztlich gibt es keinen teleologischen Grund für eine besondere Schutzbedürftigkeit, da gerade kein soziales Ungleichgewicht zwischen den Parteien bestünde. Es ist mithin nur richtig, die Art. 17–19 Brüssel Ia-VO nicht auf Verbraucher*in-Verbraucher*in-Verträge anzuwenden,

⁹¹ Vgl. französische Fassung: „*pouvant être considéré comme étranger*“; griechische Fassung: „*μπορεί να θεωρηθεί ξένος*“; polnische Fassung: „*nie może być uważany*“. *Laziková/Rumanovská* (Fn. 32), S. 1 (7).

⁹² *Martiny* in: *Reithmann/Martiny* (Fn. 30), Rn. 35.36; so auch: Erwägungsgrund 17 RL 2011/83/EU, Erwägungsgrund 17 RL 2019/770, Erwägungsgrund 22 RL 2019/771.

⁹³ *Geimer* in: *Geimer/Schütze* (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 49.

⁹⁴ EuGH, Urteil vom 20.1.2005 – C464/01, Rn. 39 ff.

⁹⁵ *Gottwald* in: *MüKo-ZPO* (Fn. 62), Art. 17 Brüssel Ia-VO Rn. 2.

⁹⁶ *Schmidt-Kessel* in: *Gebauer/Teichmann* (Fn. 4), § 4 Rn. 143.

⁹⁷ *Coester-Waltjen*, IPRax 2020, S. 385 (390); *Martiny* in: *Reithmann/Martiny* (Fn. 30), Rn. 35.36.

⁹⁸ *Meier/Schmitz*, Verbraucher und Unternehmer – ein Dualismus?, NJW 2019, S. 2345 (2346 ff.); *Lübke* in: *Schmidt-Kessel/Kramme* (Fn. 3), 3. Kapitel Rn. 30, dort auch zum Folgenden.

⁹⁹ *Basedow*, (Fn. 24), S. 516.

¹⁰⁰ *Stadler*, IPRax 2015, S. 203 (207).

¹⁰¹ *Ibid.*

¹⁰² *Denkinger* (Fn. 3), S. 126.

¹⁰³ Vgl. englische Fassung: „*Jurisdiction over consumer contracts*“; italienische Fassung: „*Competenza in materia di contratti conclusi da consumatori*“; spanische Fassung: „*Competencia en materia de contratos celebrados por los consumidores*“. *Rott* in: *Tamm/Tonner/Brönneke* (Fn. 8), § 16 Rn. 232.

¹⁰⁴ *Stone*, *Private International Law in the European*, 4. Auflage 2018, S. 188 Rn. 6.28.

¹⁰⁵ *Coester-Waltjen*, IPRax 2020, S. 385 (388); *Oren*, *International Jurisdiction over Consumer Contracts in e-Europe*, ICLQ 2003, S. 665 (673); *Schmidt-Kessel* in: *Gebauer/Teichmann* (Fn. 4), § 4 Rn. 136 f.

¹⁰⁶ *Wilke*, *EuZW* 2015, S. 13 (14).

sondern im Zuge einer teleologischen Reduktion auf Verbraucher*in-Unternehmer*in-Verträge zu beschränken.¹⁰⁷ Im Übrigen sollen Aktivklagen von Verbraucher*innen auch gegen Gehilf*innen oder Tochtergesellschaften von dem am Vertrag beteiligten Unternehmer*innen möglich sein.¹⁰⁸

5. Zeitpunkt der Verbraucher*inneneigenschaft

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Verbraucher*inneneigenschaft. Unterschiedliche Anknüpfungsmomente haben vor allem bei Dauerschuldverhältnissen merkbare Auswirkungen. Was passiert etwa, wenn eine Person als Verbraucher*in einen Vertrag schließt, im Zeitpunkt einer Klageerhebung in Bezug auf diesen Vertrag jedoch beruflich-gewerblich handelt, oder umgekehrt?

Nach dem dynamischen Ansatz ist die Verbraucher*inneneigenschaft wandelbar.¹⁰⁹ Das Vorliegen der Eigenschaft ist für die Bestimmung der Zuständigkeit erst relevant, in dem Moment, in dem eine Klage erhoben wird.¹¹⁰ Dies lässt sich dem Wortlaut des Art. 18 Brüssel Ia-VO entnehmen. Die vermeintlich schwächere Partei soll schließlich nur dann vorteilhaften prozessrechtlichen Schutz erfahren, wenn dieser gerechtfertigt ist.¹¹¹ Bei einer eingetretenen Nutzungsänderung zu anderen als privaten Zwecken ist eine solche Privilegierung nicht gerechtfertigt.¹¹²

Nach dem statischen Ansatz ist die Verbraucher*inneneigenschaft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch für eine spätere Klageerhebung maßgeblich. Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 17 I Brüssel Ia-VO, welcher überhaupt erst den Anwendungsbereich des gesamten Abschnitts eröffnet. Schließlich ist das Einlassen mit einer anderen Partei und die Kalkulation einzuhaltender Vorgaben nur bei Vertragsschluss beeinflussbar.¹¹³ Eine Verbraucher*inneneigenschaft kann z.B. bereits bei Vertragsschluss Auswirkung auf die Wirksamkeit

etwaiger Gerichtsstandsvereinbarungen haben. Die Vorhersehbarkeit und der Vertrauensschutz sprechen für die statische Lösung.¹¹⁴ Damit stünde die Brüssel Ia-VO im Übrigen im Einklang mit der Rom I-VO sowie der Rom II-VO.¹¹⁵

Der EuGH wendet einen (im Einzelfall wohl am angebrachtesten) Mittelweg an, der die Entwicklungen der Person zwar berücksichtigen soll, die Verbraucher*inneneigenschaft gleichwohl aufrechterhält, solange das Dauerschuldverhältnis im Zeitverlauf keinen wesentlich beruflichen Nutzungscharakter aufweist.¹¹⁶

E. Deutscher Verbraucher*innenbegriff in § 29c II ZPO

Der Fokus des Verbraucher*innenschutzes innerhalb des nationalen Rechts liegt auf dem Sachrecht.¹¹⁷ Die ZPO enthält nicht annähernd einen so umfangreichen Katalog an Verbraucher*innenrechten wie das BGB. Der Mangel an prozessualen Verbraucher*innenschutznormen steht nicht im Verhältnis zur eigentlich hohen Relevanz der Rechtsdurchsetzung.¹¹⁸ Eine zentrale Vorschrift bildet der § 29c ZPO. Die Norm kommt nur zur Anwendung, wenn Verbraucher*innen einen Wohn- bzw. Aufenthaltsort im Inland haben.¹¹⁹ Der zivilprozessrechtliche Verbraucher*innenbegriff gemäß § 29c II ZPO wurde erst im Jahr 2018 eingeführt und steht unabhängig zu dem des Vertragsrechts.¹²⁰ Die folgende Auslegung soll zeigen, wann von einer „Verbraucher*in“ im Sinne des § 29c II ZPO gesprochen werden kann und was den Anwendungsbereich der Norm auszeichnet.

I. Wortlaut

Bereits die Überschrift der Norm deutet darauf hin, dass es sich bei § 29c ZPO nicht um eine allgemeine Regulierung zu Gerichtsständen in Verbraucher*innensachen handelt.¹²¹ Der Begriff der „Verbraucher*innensache“ wird im Übrigen gar

¹⁰⁷ EuGH, Urteil vom 5.12.2013 – C-508/12, Rn. 34; EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – C-208/18, Rn. 55; *Mankowski*, IPRax 2021, S. 432 (433); *Schlosser/Hess* (Fn. 75), Art. 17 EuGVVO Rn. 3; *Dickinson/Lein* (Fn. 84), Kapitel 6 Rn. 6.15; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht (Fn. 40), § 8 Rn. 319; *Hoffmann*, Die Verbraucherrolle. Zur Frage nach den maßgeblichen Kriterien im materiellen Recht und im Prozessrecht, 1. Auflage 2019, S. 58.

¹⁰⁸ *Geimer* in: *Geimer/Schütze* (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 110.

¹⁰⁹ *Koch/Friebel*, GPR 2019, S. 280 (283).

¹¹⁰ *Stadler/Krüger*, ZEuP 2020, S. 856 (886); *Basedow*, (Fn. 24), S. 515; *Treeck*, Anmerkung zu EuGH v. 30.09.2021 – C-296/20, GPR 2022, S. 167 (169); *Nagel/Gottwald* (Fn. 72), § 3 Rn. 3.197; *Müller* in: *Schmidt-Kessel/Kramme* (Fn. 3), 36. Kapitel Rn. 33.

¹¹¹ *Krüger/Stüllein*, EuGH beschränkt Klagemöglichkeit von Verbrauchern, VuR 2018, S. 216 (217).

¹¹² *Koch/Friebel*, GPR 2019, S. 280 (283).

¹¹³ *Mankowski*, Zur internationalen Zuständigkeit für eigene Klage eines Verbrauchers bzw. „unechte Sammelklage“ gegen Facebook („Schrems“), EWiR 2018, S. 351 (352), dort auch zum Folgenden.

¹¹⁴ *Krüger/Stüllein*, VuR 2018, S. 216 (217); *Nordmeier* in: *Wieczorek/Schütz* (Fn. 20), Art. 17 Rn. 25.

¹¹⁵ Vgl. Art. 6 Rom I-VO. *Mankowski*, EWiR 2018, S. 351 (352).

¹¹⁶ EuGH, Urteil vom 25.1.2018 – C-498/16, Rn. 37 ff.

¹¹⁷ *Paulus*, NJW 2018, S. 987 (987).

¹¹⁸ *Rott* in: *Micklitz u.a.*, 1. Auflage 2017, S. 222.

¹¹⁹ *Toussaint* in: *BeckOK-ZPO* (Fn. 16), § 29c Rn. 22.

¹²⁰ *Heinrich* in: *Musielak/Voit* (Fn. 52), § 29c Rn. 6a; *Koch/Friebel*, GPR 2019, S. 280 (280).

¹²¹ Vgl. Art. 17 ff. EuGVVO. *Schultzky* in: *Zöller*, 34. Auflage 2022, § 29 Rn. 1.

nicht verwendet, stattdessen wird sich auf einen einzelnen Teilbereich bezogen („Haustürgeschäfte“).¹²²

Im Rahmen des § 29 II ZPO erfordert es einen erworbenen Anspruch oder die Begründung eines Rechtsverhältnisses. Der wesentliche Unterschied zum materiellrechtlichen Verbraucher*innenbegriff des § 13 BGB liegt damit in der Anknüpfung der Tätigkeit. Während § 13 BGB den „Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ voraussetzt,¹²³ besteht bei § 29c II ZPO keine Akzessorietät zum Rechtsgeschäft.¹²⁴ Deshalb werden sowohl vertragliche als auch (konkurrierende) gesetzliche, insbesondere deliktische, Ansprüche unter die Vorschrift subsumiert.¹²⁵

Im Übrigen stellt § 29c II ZPO ausdrücklich auf natürliche Personen ab. Darunter sollen jedoch auch Personengruppen fallen, soweit die Individuen selbst Verbraucher*innen sind und keine juristische Person bilden.¹²⁶

II. Entstehungsgeschichte

Eine Legaldefinition von „Verbraucher*innen“ fand sich im deutschen Recht erstmals unter § 13 BGB. Der dort normierte, formal einheitliche Rechtsbegriff galt für die gesamte nationale Rechtsordnung.¹²⁷ Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 ersetzte fortan der § 29c ZPO die Vorschrift des § 7 HWiG (Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16.1.1986).¹²⁸ Das mit dem § 7 I HWiG verfolgte Ziel war der Schutz von Verbraucher*innen vor Klagen an weit entfernten Gerichtsorten.¹²⁹ Basierend auf der RL 2011/83/EU wurde der Regelungsbereich des besonderen Gerichtsstandes für Haustürgeschäfte auf alle „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ ausgeweitet.¹³⁰ Die Neufassung brachte zudem eine zusätzliche Möglichkeit für Aktivklagen von Verbraucher*innen mit sich.¹³¹ Nicht angepasst wurde die Überschrift des § 29c ZPO, welche nach wie vor Bezug auf Haustürgeschäfte nimmt. Ferner hatten die Gesetzgebenden

versäumt, Fernabsatzverträge nach § 312b BGB in den Anwendungsbereich aufzunehmen, obwohl dies thematisch angebracht gewesen wäre.¹³² Auch ein eigenständiger prozessrechtlicher Verbraucher*innenbegriff war nicht Teil der damaligen Gesetzesänderung, was wohl auf eine rechtspolitische Entscheidung zurückzuführen sein dürfte.

Erst mit Einführung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) am 1.11.2018 erhielt das deutsche Prozessrecht einen autonomen Verbraucher*innenbegriff.¹³³ Dem Gesetzesentwurf zufolge sollte die neue Definition zu einer effektiveren Verbraucher*innenrechtsdurchsetzung beitragen.¹³⁴ Hintergrund der neuen Definition war wohl der Abgasskandal, welcher erstmals 2015 in den US-Medien auftauchte.¹³⁵ Ziel war es, die großen Konzerne in die direkte Verantwortung zu ziehen, welche regelmäßig nicht selbst als Endverkäufer*in auftreten und deshalb mit dem bis dato geltenden vertragsabhängigen Verbraucher*innenbegriff nicht in Anspruch genommen werden konnten.

III. Systematik

In § 29c I ZPO wird explizit Bezug auf Verträge im Sinne von § 312b BGB genommen, welche dem Wortlaut entsprechend außerhalb von Geschäftsräumen zwischen Verbraucher*innen (§ 13 BGB) und Unternehmer*innen (§ 14 BGB) geschlossen werden. Die Legaldefinition des neuen Verbraucher*innenbegriffs in Abs. 2 kann mithin nicht auf Abs. 1 übertragen werden.¹³⁶ Auch Abs. 4 nimmt wiederum Bezug auf Abs. 1, weshalb hierfür das Gleiche gilt.¹³⁷ Grund für die systematisch unpassende Verortung der Legaldefinition ist wohl, dass der Verbraucher*innenbegriff im Rahmen der ZPO zum ersten Mal in der Vorschrift des § 29c auftauchte.¹³⁸ Schlüssiger wäre eine Verortung des prozessualen Verbraucher*innenbegriffs nahe der Musterfeststellungsklage gewesen.¹³⁹ Denn als Anwendungsbereich verbleibt dem neuen Verbraucher*innenbegriff allein die mit ihm neu eingeführte

¹²² Geimer in: Geimer, 8. Auflage 2020, 8. Kapitel Rn. 1190.

¹²³ BT-Drs. 19/2439, S. 21; Alexander, in: Gsell u.a., beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB Stand: 01.08.2022, § 13 Rn. 256.

¹²⁴ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284); Hoffmann (Fn. 106), S. 54.

¹²⁵ BT-Drs. 19/2439, S. 21; Ralf/Bendtsen in: Saenger, 9. Auflage 2021, § 29c Rn. 4; Alexander (Fn. 16), § 22 Rn. 20; Rathmann in: Asmus/Waßmuth, 1. Auflage 2022, § 29 ZPO Rn. 2; Kramme in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 32. Kapitel Rn. 39; Hüßtege in: Thomas/Putzo, 43. Auflage 2022, § 29c Rn. 6.

¹²⁶ Schultzy in: Zöller (Fn. 121), § 29 Rn. 9a; Rathmann in: Asmus/Waßmuth (Fn. 125), § 29c ZPO Rn. 3.

¹²⁷ Martens in: BeckOK-BGB, 63. Edition, Stand: 01.08.2022, § 13 Rn. 19.

¹²⁸ BT-Drs. 14/6040, S. 278.

¹²⁹ BT-Drs. 10/2876, S. 15.

¹³⁰ Stadler, IPRax 2015, S. 203 (205).

¹³¹ BT-Drs. 14/6040, S. 278.

¹³² Kramme in: Schmidt-Kessel/Kramme (Fn. 3), 32. Kapitel Rn. 34, 36.

¹³³ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (280).

¹³⁴ BT-Drs. 19/2439, S. 21; Reiter/Methner/Schenkel, Die neue Musterfeststellungsklage: Ein Feld anwaltlicher Beratung?, DAR-Extra 2018, S. 733 (734);

Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284); Koch, Die Musterfeststellungsklage MDR 2018, S. 1409 (1413).

¹³⁵ Bening, Plädoyer für ein statusbezogenes Verständnis des prozessualen Unternehmerbegriffes, VuR 2019, S. 455 (455 f.), dort auch zum Folgenden.

¹³⁶ Schultzy in: Zöller (Fn. 121), § 29 Rn. 4; Toussaint in: BeckOK-ZPO (Fn. 16), § 29c Rn. 12.

¹³⁷ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284).

¹³⁸ BT-Drs. 14/6040, S. 278; Hoffmann (Fn. 107), S. 56.

¹³⁹ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (285).

Musterfeststellungsklage.¹⁴⁰ Demzufolge besteht nur eine geringe praktische Bedeutung für den § 29c II ZPO.

Im Übrigen wurde durch die Einführung des neuen Absatzes kein allgemeiner Verbraucher*innengerichtsstand geschaffen.¹⁴¹

IV. Telos

Unter der Annahme, dass § 29c II ZPO zurzeit praktisch den einzigen Anwendungsbereich im 6. Buch der ZPO findet, ist wohl – entgegen der wie oben beschriebenen regelmäßigen Handhabung von Regel-Ausnahme-Verhältnissen – eine weite Auslegung des Begriffs geboten. Das ergibt sich auch aus einem entstehenden Gerechtigkeitsproblem, nachdem die Musterfeststellungsklage auf Verbraucher*innen beschränkt ist (§ 606 I 1 ZPO), dies aber bei einer restriktiven Auslegung, besonders bei Verträgen mit gemischten Zwecken, zu unangemessen Ergebnissen führt, da hier im Zweifel Einzelpersonen mit gleicher Schutzwürdigkeit unterschiedlich behandelt werden könnten, was im Rahmen einer Musterfeststellungsklage nicht mit prozessökonomischen Prinzipien vereinbar wäre.¹⁴² Vor allem in Fällen von sog. dual-use-Verträgen dürfte die Verbraucher*inneneigenschaft deshalb wohl großzügiger angenommen werden.

Im Hinblick auf die Kritik am § 29c II ZPO stellt sich die Frage, ob der Sinn und Zweck eines prozessualen Verbraucher*innenbegriffs überhaupt einen weiten Anwendungsbereich verlangt. Gerade im Rahmen nichtvertraglicher Ansprüche würde nach dem allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig nicht von „Verbraucher*innen“ die Rede sein. Die Verwendung verbraucher*innenrechtlicher Schutzinstrumente ist dennoch in gleicher Weise angebracht, da sich die Betroffenen in einer vergleichbaren verbraucher*innentypischen Lage befinden und eine Privilegierung der unterlegenen Personen somit gerechtfertigt ist.

V. Besonderheiten

Auch für § 29c II ZPO sollen ausgewählte Probleme besonders thematisiert werden.

1. Arbeitnehmer*innen als Verbraucher*innen

Der Wortlaut des § 29c II ZPO bezieht Arbeitnehmer*innen weder ein, noch schließt er sie explizit aus. Aus der Formulierung „selbständig beruflich“ könnte allerdings abgeleitet werden, dass unselbständige berufliche Tätigkeiten (de facto Arbeitnehmer*innentätigkeiten) jedenfalls nicht ausgeschlossen sind. Überdies kann eine natürliche Person zwar ein Gewerbe betreiben, doch die „gewerblichen Tätigkeiten“ dürften sich wohl eher auf Aktivitäten einer juristischen Person beziehen. Eine Aussage über die einzelne Arbeitnehmer*in wird dadurch nicht getroffen. Da im Übrigen schon der Regelungsbereich des § 13 BGB Arbeitnehmer*innen umfasst, und der prozessrechtliche Verbraucher*innenbegriff über den Schutzbereich des materiellrechtlichen hinausgehen soll, dürften Arbeitnehmer*innen erst recht als Verbraucher*innen gemäß § 29c II ZPO angesehen werden.¹⁴³

2. Verbraucher*innen-Unternehmer*innen-Verhältnis

Wie auch für Art. 17 I Brüssel Ia-VO stellt sich für § 29c II ZPO die Frage, ob es einer Unternehmer*in bedarf, um den Verbraucher*innenbegriff vollständig zu umreißen. Vergleichend lässt sich aus dem Sachrecht § 13 BGB heranziehen, welcher auf ein Komplementärverhältnis zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen abstellt.¹⁴⁴ In der Vorschrift des § 310 III BGB wird der Verbraucher*innenvertrag als Vertrag zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen legaldefiniert. Gleichwohl nimmt § 29c II ZPO gerade nicht auf Verbraucher*innenverträge Bezug. Zudem ist der prozessuale Verbraucher*innenbegriff grundsätzlich autonom auszulegen.¹⁴⁵

Auffallend ist, dass sich im Prozessrecht neben dem Verbraucher*innenbegriff keine komplementäre Unternehmer*innendefinition in der ZPO findet.¹⁴⁶ Allerdings erfordert der derzeit einzige Anwendungsbereich des § 29 II ZPO – die Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO – ausdrücklich eine Unternehmer*in gegenüber der Verbraucher*in. Es ist also nur konsequent, dass die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 29c II ZPO solche zwischen

¹⁴⁰ *Schultzky* in: Zöllner (Fn. 121), § 29 Rn. 9a; *Toussaint* in: BeckOK-ZPO (Fn. 16), § 29c Rn. 12.1; *Tonner* in: Beck-Prozessformularbuch, 15. Auflage 2022, Kapitel II.S.1. Rn. 7; *Hoffmann* (Fn. 107), S. 54 f.

¹⁴¹ *Bünnigmann* in: Anders/Gehle, 80. Auflage 2022, § 29c Rn. 2; vgl. *Hidding*, Zugang zum Recht für Verbraucher. Ein Vergleich der alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen mit der gerichtlichen Streitbeilegung, 1. Auflage 2019, S. 222.

¹⁴² *Halfmeier*, Musterfeststellungsklage: Nicht gut, aber besser als nichts, ZRP 2017, S. 201 (202), dort auch zum Folgenden.

¹⁴³ *Tamm* in: Tamm/Tonner/Brönneke (Fn. 10), § 2 Rn. 22; *Zimmer/Weigl*, Massenklagen – auch für Arbeitnehmer?, BB 2019, S. 183 (184).

¹⁴⁴ *Martens* in: BeckOK-BGB (Fn. 128), § 13 Rn. 20.

¹⁴⁵ *Heinrich* in: Musielak/Voit (Fn. 53), § 29c Rn. 6a.

¹⁴⁶ *Schütze/Reuschle*, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 5. Auflage 2020, § 25 Rn. 70.

Verbraucher*innen und Unternehmer*innen sind.¹⁴⁷ Da die einzige Legaldefinition der Unternehmer*in in § 14 BGB – anders als § 29c II ZPO – an einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft anknüpft (vgl. § 13 BGB), bestehen im Rahmen des § 606 I ZPO unterschiedliche Anknüpfungspunkte zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen.¹⁴⁸ Dass auf der einen Seite für die Unternehmer*in ein Vertrag vorliegen muss, nicht jedoch für die Verbraucher*in auf der anderen Seite, ist nicht nur widersprüchlich, es torpediert zudem die gesamte Intention, die mit der Einführung des prozessualen Verbraucher*innenbegriffs verfolgt wurde.¹⁴⁹ Um § 29c II ZPO dennoch einen Anwendungsbereich zu gewähren und erkannte Schutzlücken zu schließen, bietet es sich an, den Unternehmer*innenbegriff des § 606 I ZPO autonom auszulegen.

3. Verträge mit gemischter Zwecksetzung

Im Hinblick auf Verträge mit doppelter Zweckbestimmung können die Grundsätze des § 13 BGB übertragen werden.¹⁵⁰ Das bedeutet für § 29c II ZPO, dass Personen auch noch als Verbraucher*innen gelten, solange die privaten Zwecke überwiegen.¹⁵¹ Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Existenzgründer*innen, da hier eine zumindest zukünftige gewerbliche bzw. selbständige berufliche Tätigkeit absehbar und gewichtig ist.¹⁵² Entscheidender Zeitpunkt für die Zweckbestimmung ist das anspruchsbegründende Handeln.¹⁵³

4. Anknüpfungspunkt bei fehlendem Vertragsverhältnis

Wie bereits am Wortlaut zu entnehmen ist, gibt es keine Einschränkungen auf Vertragsverhältnisse, vielmehr können sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche unter die Norm subsumiert werden. Daraus resultiert jedoch eine Folgefrage: Welcher Anknüpfungspunkt ist maßgeblich, wenn sich ein Anspruch gerade nicht aus einem Vertrag, sondern aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis ergibt?¹⁵⁴ Denn hier ist regelmäßig das Handeln bzw. das Eingreifen eines Anderen ausschlaggebend. Dass überhaupt ein Handeln der Verbraucher*in gegeben sein muss (vgl. Wortlaut „handelt“), lässt eine bloß zufällige Betroffenheit jedenfalls nicht genügen.¹⁵⁵ Andererseits ist eine solche „Handlung“ schwer

konkretisierbar, schon aus dem Grund, dass es schlicht zu viele Möglichkeiten einer Anspruchsentstehung gäbe. Anstelle einer nicht konkretisierbaren „Handlung“ der Verbraucher*in wäre es daher wohl angebrachter, auf das generelle nicht-unternehmerische Agieren auf einem Markt abzustellen. Auf diesem Markt muss zumindest das Potential gegeben sein, Verbraucher*innenverträgen abschließen zu können.

Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen der Verbraucher*inneneigenschaft ist konsequenterweise im Zeitpunkt der rechtserheblichen „Handlung“, nicht der gerichtlichen Geltendmachung.¹⁵⁶ Soweit der Anknüpfungspunkt ein gesetzlicher Anspruch ist, kann nicht der Vertragsinhalt maßgeblich sein, die Bestimmung der Verbraucher*inneneigenschaft erfolgt in dem Fall lediglich anhand objektiver Merkmale.

F. Zusammenfassung

Nachdem die Verbraucher*innenbegriffe der Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO und des § 29c II ZPO ausführlich analysiert wurden, sollen nun die Ergebnisse kompakt vergleichend in dem folgenden Abschnitt zusammengetragen werden.

I. Überschneidungen

Da das Verbraucher*innenschutzrecht im Allgemeinen sehr stark durch europäische Vorgaben geprägt wird, ist es nur logisch, dass sich die europäischen und deutschen Verbraucher*innenbegriffe ähneln. Und auch wenn die Verbraucher*innenbegriffe aus der Brüssel Ia-VO sowie aus der ZPO autonom auszulegen sind, gibt es doch bei beiden punktuelle Zusammenhänge zum materiellen Verbraucher*innenbegriff aus der jeweiligen Parallelvorschrift. Im Übrigen haben aber beide Normen gemein, dass der prozessuale Verbraucher*innenbegriff im Grundsatz jedenfalls nicht enger sein soll als der materiellrechtliche.

Bereits der grammatikalische Aufbau beider Normen ist wesensgleich, besonders mit Blick auf die jeweilige Negativformulierung. Die Verbraucher*innenqualifikation ist weder nach Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO noch gemäß § 29c II ZPO eine absolute Eigenschaft, sondern kann bei einer

¹⁴⁷ Bening, VuR 2019, S. 455 (456).

¹⁴⁸ Schneider, Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage, BB 2018, S. 1986 (1989).

¹⁴⁹ Bening, VuR 2019, S. 455 (456), dort auch zum Folgenden.

¹⁵⁰ Bening, VuR 2019, S. 455 (455); Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (283);

¹⁵¹ Heinrich/Dörner, in: HK-BGB, 11. Auflage 2022, § 14 Rn. 2; Mánko (Fn. 26), S. 2.

¹⁵² Rathmann in: Asmus/Waßmuth (Fn. 125), § 29c ZPO Rn. 4; Schmidt in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 6. Edition [Stand: 01.05.2022], Verbraucher.

¹⁵³ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (283), dort auch zum Folgenden.

¹⁵⁴ Bening, VuR 2019, S. 455 (458), dort auch zum Folgenden.

¹⁵⁵ Schultzy in: Zöller (Fn. 121), § 29 Rn. 9a.

¹⁵⁶ Koch/Friebel, GPR 2019, S. 280 (284).

Person in bestimmten Situationen vorliegen und in anderen wiederum nicht. Sie besteht außerdem unabhängig von individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten. Allerdings kann immer nur diejenige Person Verbraucher*in sein, welche im Sinne der Norm tatsächlich betroffen ist. Grundsätzlich werden nur natürliche Personen geschützt. Eine Ausnahme bilden nicht rechtsfähige Personenverbindungen, wobei die Individuen selbst jeweils als Verbraucher*in gelten müssen. Zudem ergibt der Verbraucher*innenbegriff nur Sinn, solange er in einem Komplementärverhältnis zu einer Unternehmer*in steht. Unerheblich ist dagegen, von wem die Intention zum Kontrahieren einleitend ausgeht, denn auch die aktive Verbraucher*in fällt unter den jeweiligen Schutzbereich.

Eine weitere Ähnlichkeit besteht darin, dass im Rahmen von Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO gegen Gehilft*innen, Vermittler*innen oder Tochtergesellschaften Klagen erhoben werden können, während § 29c II ZPO Klagen auch gegen andere als direkte Vertragspartner*innen zulässt.

II. Unterschiede

Trotz aller Gemeinsamkeiten sind die Verbraucher*innenbegriffe nicht identisch, was vor allem bei einzelnen Fallgruppen zum Vorschein kommt.

Bereits die Leitbilder haben einen unterschiedlichen Ursprung. Der europäische Grundgedanke des Verbraucher*innenschutzrechts stammt aus einem marktbezogenen Ansatz, wohingegen der deutsche Leitgedanke sozialstaatsbezogen ist. Aufgrund der großflächigen Harmonisierung sind die Unterschiede heute nicht gravierend.

Obwohl das Unionsrecht schon seit 2001 den prozessualen Verbraucher*innenbegriff kennt, hat es weitere 17 Jahre gedauert, bis der prozessuale Verbraucher*innenbegriff (unter rechtspolitischem Druck) im deutschen Recht eingeführt wurde.

Im Zentrum der Zuständigkeiten im europäischen Verbraucher*innenschutzrecht steht der Gerichtsstand am Wohnsitz der Verbraucher*in, Art. 18 I Alt. 2 Brüssel Ia-VO. Weder § 29c II ZPO noch §§ 606 ff. ZPO treffen Regeln über die örtliche Zuständigkeit. Im nationalen Kontext ist die Bedeutung diesbezüglich zugegebenermaßen wohl geringer zu bewerten. Der Fokus der nationalen Vorschrift dürfte mithin weniger der Ort eines Gerichtsstandes, sondern vielmehr der Weg dorthin durch das Abbauen von Hürden für rechtssuchende Verbraucher*innen sein.

Dass Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO im Gegensatz zu § 29c II ZPO eine vertragliche Beziehung voraussetzt, lässt sich offenkundig dem Wortlaut entnehmen. Während § 29c II ZPO gerade darauf ausgelegt ist gesetzliche Schuldverhältnisse zu erfassen, ist die Geltendmachung von deliktischen Ansprüchen unter Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO nur in seltenen Ausnahmen möglich. Darin manifestiert sich auch der grundlegende Auslegungsrahmen, welcher in der ZPO extensiv ist und in der Brüssel Ia-VO restriktiv.

In den Fällen, in denen ein Vertrag gemischte Absichten verfolgt, ist die kontrahierende Person nur als Verbraucher*in im Sinne von Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO anzusehen, wenn die nicht privaten Zwecke nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Der Regelungsbereich des § 29c II ZPO ist dagegen umfassender und erkennt die Verbraucher*in weiter an, solange der Schwerpunkt auf der privaten Zweckrichtung liegt.

Die Verbraucher*inneneigenschaft ist für den § 29c II ZPO im Moment des anspruchsbegründenden Handelns festzustellen. Für die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO wird prinzipiell auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt, wobei eine Nutzungsänderung hin zu einem beruflich-gewerblichen Charakter im Zeitpunkt der Klagerhebung durchaus berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen von Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO werden Arbeitnehmer*innen nicht als Verbraucher*innen geschützt, allein „berufsbezogene“ nichtselbständige Geschäfte können ausnahmsweise in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Der deutsche Parallelbegriff umfasst hingegen Arbeitnehmer*innen. Ein solch erweiterter Personenkreis im nationalen Recht ist gemäß Erwägungsgrund 13 RL 2011/83/EU legitim.

Nachdem § 29c II ZPO lediglich für die Musterfeststellungsklage relevant ist, stellt sich zwangsläufig die Frage, inwieweit die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO bei kollektiven Rechtsschutzverfahren anwendbar sind und insbesondere, ob die Musterfeststellungsklage von den Vorschriften der Brüssel Ia-VO profitieren kann. Unter den Verbraucher*innenbegriff des Art. 17 Brüssel Ia-VO lassen sich allerdings keine Verbände subsumieren.¹⁵⁷ Denn handeln Verbraucher*innenverbände in ihren eigenen Namen, sind sie regelmäßig nicht Partei des streitgegenständlichen Verbraucher*innenvertrages. Daher sind die Normen nicht für das kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren mit dem Charakter einer Verbandsklage anwendbar.¹⁵⁸ Andererseits gibt Art. 169 I AEUV das „Ziel der Förderung des Rechts von Verbrauchern auf Bildung von Vereinigungen zur Wahrung

¹⁵⁷ Buchner (Fn. 7), S. 219, dort auch zum Folgenden.

¹⁵⁸ Paulus, NJW 2018, S. 987 (989); Geimer in: Geimer/Schütze (Fn. 57), Art. 17 EuGVVO Rn. 71.

ihrer Interessen“ vor, welches durch die Anwendung der Normen auf die Musterfeststellungsklage gerade im grenzüberschreitenden Sinne gefördert werden könnte. Dagegen lässt sich wiederum einwenden, dass die bloße Unterstützung eines Verbraucher*innenverbandes im Gegensatz zur Vertretung nicht schadet.¹⁵⁹ Eine Verbraucher*in hat vielmehr die Wahl, die Vorteile verbraucher*innenschützender Normen zu nutzen oder die Vorteile eines Verbraucher*innenverbandes in Anspruch zu nehmen.¹⁶⁰

Im Übrigen sind europäische Gesetzgebende seit Jahren bemüht, ein europäisches Regelwerk für kollektive Rechtsschutzverfahren in Verbraucher*innensachen einzuführen, was bisher jedoch noch erfolglos blieb. Aufgrund dieser fehlenden, nicht expliziten einheitlichen Regelung ist es vielmehr eine Aufgabe der europäischen Gesetzgebenden, Klarheit bzw. passende Instrumente zu schaffen.

G. Fazit

Die Verbraucher*innenbegriffe beider Normen entstammen dem gleichen generellen Grundgedanken hinsichtlich der Person der „Verbraucher*in“. Auch die angenäherten Verbraucher*innenleitbilder sprechen für das Vorhandensein analoger Schutzinstrumente. Der Kern der Abgrenzung liegt in dem Anwendungsbereich, welcher für den § 29c II ZPO aufgrund unglücklicher technischer Umsetzung stark eingeschränkt ist. Im Grunde ist nicht ersichtlich, dass deutsche Gesetzgebende hinter dem Schutzniveau der Brüssel Ia-VO zurückbleiben wollten, jedoch haben sie mit der Einführung der neuen Definition den prozessualen Verbraucher*innenschutz nicht gewinnbringend reformieren können. Obwohl der Verbraucher*innenbegriff des § 29c II ZPO einen weiteren Personenkreis erfasst, stellen im Ergebnis die Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO das effektivere Schutzinstrument für den allgemeinen Verbraucher*innenschutz zur Verfügung.

¹⁵⁹ *Schwartze* in: *Simons/Hausmann* (Fn. 72), Art. 15 Rn. 4.

¹⁶⁰ *Añoveros Terradas* (Fn. 25).